

Datenschutzordnung

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Präambel

Der Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitglieder- und Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit usw.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des BDS zu gewährleisten, gibt er sich die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der BDS verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport-, Wettkampf- und Kursbetrieb sowie Funktionsträgern und Mitarbeitern, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht-automatisiert in einem Dateisystem oder papierhaft, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und gegenüber Dritten offengelegt. In all diesen Fällen sind die DS-GVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist:

Der BDS
Geschäftsstelle
Birkenring 25
16356 Ahrensfelde
Telefon: 030 - 50184468
Mobil: 0175 - 2630445
Fax: 030 - 97992359
E-Mail: info@bdsnet.de

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand und in der Erledigung der Geschäftsstelle zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsstelle sicher, dass ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 3 Zwecke der Datenverarbeitung

Der BDS verarbeitet personenbezogene Daten für die in § 2 der Satzung genannten folgenden Verbandszwecke und Serviceleistungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO:

- Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und Vereinen
- Verbandsinterne Kommunikation
- Versicherungsangelegenheiten
- Betrieb, Pflege und Fortentwicklung eines genehmigten Schießsportregelwerkes (sSporthandbuch%)
- Durchführung und Darstellung des BDS-Schießsports
- Information über Wettkampfergebnisse insb. die Deutschen Meisterschaften des BDS
- Information über Aktivitäten und Erfolge der Nationalmannschaften des BDS
- Außendarstellung des Verbands
- Schießsportliche Aus- und Weiterbildung
- Jugendarbeit
- Erfüllung des Onlineangebots des BDS/Öffentlichkeitsarbeit
- Politische und gesellschaftliche Interessenvertretung
- Zusammenarbeit mit Verbänden und gleichgesinnten Organisationen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Erfüllung gesetzlicher Pflichten
- Erfüllung der Aufgaben und Pflichten aus dem Waffengesetz, insb. §§ 14, 15 und 15a WaffG und der AWaffV

§ 4 Betroffene Personen

Der BDS verarbeitet personenbezogene Daten folgender betroffener Personengruppen:

- Gewählte, ernannte und freiwillige Funktionsträger des BDS
- Vertreter und Funktionsträger der Landesverbände
- Vertreter und Funktionsträger von Mitgliedsvereinen
- mittelbare Mitglieder des BDS (natürliche Personen), die ihren Beitritt zu einem Landesverband erklärt haben
- Spender, die namentlich an den BDS gespendet haben
- Interessierte, die sich für die Arbeit des BDS oder einzelne Themen bzw. Aktivitäten interessieren

- Pressekontakte, die sich aus der Öffentlichkeitsarbeit ergeben
- Multiplikatoren, mit denen der BDS im Rahmen seiner Netzwerk- und Lobbyarbeit
- Behördenmitarbeiter mit denen der BDS in Erfüllung gesetzlicher Pflichten zusammenarbeitet
- Referenten bei Veranstaltungen des BDS
- Kunden, die Publikationen und andere kostenpflichtigen Materialien des BDS bestellen
- Lieferanten und Auftragnehmer, mit denen der BDS Geschäftsbeziehungen unterhält
- Abonnenten des Newsletters des BDS
- Besucher der Internetseiten des Verbands
- Starter und Funktionsträger bei Veranstaltungen des BDS, namentlich Deutsche Meisterschaften, Pokalschießen und sonstige Schießveranstaltungen, Kurse, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Sitzungen

§ 5 Datenverarbeitung, Stammdaten

- (1) Der BDS verarbeitet Daten unterschiedlicher Kategorien und unterschiedlicher Kategorien betroffener Personen. Diese werden einzeln im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen.
- (2) Die Datenerhebung, -verarbeitung und Weitergabe erfolgt
 - persönlich,
 - fernmündlich,
 - schriftlich,
 - in elektronischer Form,
 - durch Internetformular,
 - durch digitalen Anmeldesysteme des BDS und/oder von Drittanbietern im Rahmen entsprechender Auftragsdatenverarbeitung.
- (3) Als Stammdaten im BDS gelten
 - Name, Vorname(n)
 - Adresse(n)
 - Geburtsdatum
 - E-Mail-Adresse(n)
 - Telefonnummer(n)
 - Geburtsort
 - Geschlecht
 - Mitgliedsnummer
 - Landesverband
 - Verein
 - Waffenrechtliche Erlaubnisse und Vorgänge
 - Sachkundenachweise
 - Ausbildungsunterlagen

- Schießsportteilnahmen
- Behördenunterlagen- und anfragen
- schießsportliche Aktivitäten
- Altersklasse
- bezahlte Beiträge und Gebühren

§ 6 Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der BDS die Stammdaten. Diese werden dem BDS von den einzelnen Landesverbänden zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung liegt bei den Landesverbänden. Es handelt sich um eine bloße Datenübermittlung und keine gemeinsame Verantwortung gemäß Art. 29 DSGVO, da keine gemeinsamen Zwecke verfolgt und keine gemeinsamen Mittel verwendet werden.

§ 7 Datenverarbeitung zur Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben, Ausbildungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Im Vorfeld von Wettbewerben, Ausbildungen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen des BDS werden Teilnehmer und Mitwirkende erfasst. Teilnehmer können sich außerdem in den unterschiedlichen Disziplinen über die Internetseite des BDS anmelden. Ebenso ist die Anmeldung über Vereine und/oder Landesverbände möglich. Je nach Disziplingruppe erfolgt die Anmeldung nach den Vorgaben der Ausschreibung oder Einladung
- (2) Vor und bei der Durchführung der Wettbewerbe werden die Stammdaten verarbeitet, um
- Identität, Teilnahme- und Startberechtigung,
 - sportliche Qualifikation,
 - Gebühren- oder Beitragszahlung,
 - waffenrechtliche Erlaubnisse,
 - verwendete Waffen und Munition,
 - Wertungsklasse oder
 - Mannschaftswertung
- zu prüfen, sowie
- die Teilnahme und vor allem Wettkampfergebnisse festzustellen und festzuhalten,
 - statistisch zu verarbeiten,
 - in Relation mit den Ergebnissen der anderen Teilnehmer zu setzen und
 - das Gesamtergebnis festzustellen und an Betroffene, verbandsintern, öffentlich oder gegenüber ausländischen und internationalen Verbände und Wettkampfveranstaltern bekanntzugeben.

- (3) Im Nachgang der Wettbewerbe werden insb. Ranglisten, Aufstellungen und Ergebnisse der Wettbewerbe auf der Internetseite des BDS veröffentlicht. Hierbei werden Name, Ergebnis und ggf. Zugehörigkeit zu einem Landesverband und/oder Verein genannt.

§ 8 Waffenrechtliche Befürwortungen

Zur Erteilung einer waffenrechtlichen Befürwortung auf Antrag werden die Stammdaten verarbeitet. Ferner werden die nach Art und Umfang der begehrten Befürwortung erforderlichen schießsportlichen Aktivitäten erfasst, die der Betroffene zu diesem Zweck vorlegt_

- Zeitpunkt von Sportaktivitäten mindestens von 12 Monaten für Ersterteilungen
- - Zeitpunkt von Sportaktivitäten mindestens von 24 Monaten für Wiederholungsbedürfnisprüfungen
- Art der Schießsportausübung
- Wettkampfergebnisse
- Verwendete Waffen
- Angabe zu Schießstätten, Vereinen/Veranstaltern
- Daten der bestätigenden Personen
- Aktivitäten als Schiedsrichter oder Ausbilder

§ 9 Durchführung von satzungsmäßigen Gremiensitzungen

- (1) Der BDS lädt die satzungsmäßigen Teilnehmer seiner Gremiensitzungen ein. Die Einladung erfolgt per unverschlüsselter E-Mail an die jeweilige der Geschäftsstelle bekannte E-Mail-Adresse oder postalisch. Hierzu werden die Kontaktdaten aus den Stammdaten verwendet. Bei einer Änderung der Erreichbarkeit ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit von Funktionsträgern

- (1) Jedem Funktionsträger wird angeboten eine dienstliche E-Mail-Adresse zu erhalten. Dienstliche Kontaktdaten können aufgrund des berechtigten Interesses des BDS auch auf der Internetseite des BDS veröffentlicht werden.
- (2) Private Kontaktdaten von Funktionsträgern werden durch den BDS gespeichert, wenn diese die Nutzung dienstlicher Kontaktdaten abgelehnt und eine Einwilligung zur Nutzung privater Kontaktdaten unterzeichnet haben. In diesem Fall werden auch private Kontaktdaten auf der Internetseite des BDS veröffentlicht.

§ 11 Übermittlung personenbezogener Daten, Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und E-Listen

(1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern und Funktionsträger im BDS (z.B. Vorstandsmitgliedern, Bundessportleitern, Sportbeauftragten, Ausbildern, Veranstaltungsverantwortlichen) so zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten wird das Gebot der Datenminimierung beachtet.

(2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

(3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 12 Versicherungsangelegenheiten

Der BDS unterhält Gruppen- und oder Rahmenversicherungen auch zugunsten von Mitgliedern und/oder Funktionsträgern:

- Unfallversicherung,
- D&O Versicherung,
- Haftpflichtversicherung und/oder oder
- Rechtsschutzversicherung.

Begehrt ein Funktionsträger oder Mitglied Versicherungsschutz, werden die Stammdaten verarbeitet, sowie die Schadensdaten, die er zu diesem Zweck mitteilt:

- Ort, Datum und Zeit des Schadensfalls
- Daten des Geschädigten nebst Kontaktdaten
- Daten des Schädigers nebst Kontaktdaten
- Daten von Zeugen nebst Kontaktdaten
- Angaben zum Schadensumfang
- Schadenshergang
- Eigene Versicherungen des Betroffenen und entsprechender Schriftverkehr, insb. Versicherungsbestätigung der Nichtdeckung
- Schriftverkehr mit Behörden und Versicherungen

- Anhörungsschreiben, Bescheide, Strafbefehle, Urteile und sonstige Verwaltungsakte oder Handlungen von Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten

Die Datenverarbeitung durch den BDS schließt die Übermittlung an den Versicherungsdienstleister DIVAL, die jeweilige Versicherungsgesellschaft und ggf. einen vom Betroffenen gewählten Rechtsanwalt ein.

§ 13 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten in Aushängen, in BDS Mitteilungen (Druckwerke, elektronische und soziale Medien) und im Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Zur Weitergabe sind Vorstände, Bundessportleiter, Sportbeauftragte, sonstige benannte Veranstaltungsleiter und die Geschäftsstelle befugt.

(2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Name der Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, ggf. Alter oder Geburtsjahrgang.

(3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen, wenn diese erkennbar sind.

(4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Kontaktdaten der Mitglieder des Vorstands, der Bundessportleiter, der Sportbeauftragten und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Vornamen, Nachname, Funktion, Postanschrift, Fax- bzw. Telefonnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§ 14 Datenschutzbeauftragter

Da beim BDS in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt.

§ 15 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

(1) Der BDS unterhält zentrale Internetauftritte für den Gesamtverband. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand oder seiner Geschäftsstelle. Änderungen dürfen ausschließlich durch diese vorgenommen werden.

(2) Der Vorstand und in Ausführung die Geschäftsstelle sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

(3) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte des BDS (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen

Genehmigung des Vorstands. Private Initiativen sind davon nicht erfasst. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand und die Geschäftsstelle weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 16 Kommunikation per E-Mail

(1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der BDS einen eigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der internen Kommunikation zu nutzen ist.

(2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als `bcc%` zu versenden.

§ 17 Löschfristen

Personenbezogene Daten werden durch den BDS nur so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist. Hierbei dürfen personenbezogene Daten nicht gelöscht werden, wenn Aufbewahrungspflichten die Speicherung erforderlich machen.

Löschfristen für einzelne personenbezogene Daten sind im Anhang dieser Datenschutzordnung definiert.

§ 18 Rechte der Betroffenen

Alle Personen, deren personenbezogene Daten durch den BDS verarbeitet werden, können folgende Rechte gegenüber dem BDS geltend machen:

a. **Auskunft (Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 34 BDSG)**

Mitglieder oder sonstige betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über Ihre beim BDS verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht auf Auskunft über Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, die geplante Dauer der Speicherung, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu erhalten.

Werden die personenbezogenen Daten nicht beim Mitglied oder der betroffenen Person selbst erhoben dann besteht auch ein Anspruch auf Benennung der Herkunft der Daten. Das Recht auf Auskunft besteht u.a. nicht,

wenn die Daten lediglich deshalb gespeichert werden, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen.

b. Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Mitglieder oder andere betroffene Personen können verlangen, dass unrichtige personenbezogene Daten, die sie betreffen, unverzüglich korrigiert werden.

c. Löschung (Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 35 BDSG)

Mitglieder oder sonstige betroffene Personen können die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit diese nicht zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

d. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Mitglieder oder sonstige betroffene Personen können die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den BDS verlangen, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, das Mitglied oder die sonstige betroffene Person aber die Löschung ablehnt. Des Weiteren kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden, wenn die personenbezogenen Daten von uns nicht mehr benötigt werden, das Mitglied die Daten zur Ausübung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder das Mitglied oder die sonstige betroffene Person nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat.

e. Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Sofern personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO verarbeitet werden, haben Mitglieder oder andere betroffene Personen das Recht, gemäß § 21 Abs. 1 DS-GVO Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen, soweit hierfür Gründe vorliegen, die sich aus einer besonderen Situation der Mitglieder oder sonstigen betroffenen Personen ergeben.

Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es sei denn der BDS kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen des Mitglieds oder der sonstigen betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

f. Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Jedes Mitglied oder jede andere betroffene Person kann eine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung

berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung.

g. Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Mitglieder oder andere betroffene Personen können verlangen, personenbezogene Daten, die sie dem BDS bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem BDS in schriftlicher Form oder per E-Mail bzw. Fax geltend gemacht werden. Der Antrag ist zu richten an:

BDS

Geschäftsstelle

Birkenring 25

16356 Ahrensfelde

Fax: 030-97992359

E-Mail: info@bdsnet.de

h. Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde

Mitglieder oder sonstige betroffene Personen können sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Dies kann die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates ihres Aufenthaltsortes, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes sein.

§ 19 Datensicherheit

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die personenbezogenen Daten sind nur den Beschäftigten der Geschäftsstelle, dem Vorstand (auf Nachfrage) sowie ggf. den Beauftragten im Rahmen ihrer Aufgaben zugänglich. Alle Mitarbeiter oder Funktionsträger des BDS, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind zuvor durch eine entsprechende Erklärung auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datenschutzordnung zu verpflichten. Dabei sind sie über die konkreten Regeln für die Kontrolle des Zugangs und Zugriffs, der Erhebung und Weitergabe von Daten sowie der Entsorgung von Datenträgern zu unterrichten. Bei der elektronischen Übermittlung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist besonders darauf zu achten, dass durch geeignete Verschlüsselungsverfahren keine Einsichtnahme Dritter möglich ist.

§ 20 Datenübermittlung

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt, erfolgt die Versendung über den verschlüsselten Cloud-Dienst des BDS, mit einer verschlüsselten E-Mail oder postalisch. Ist es Empfängern nicht möglich,

verschlüsselte E-Mails zu empfangen, kann die Versendung als verschlüsselter Anhang erfolgen. Die datensichere Bekanntgabe des Schlüssels wird sichergestellt.

§ 21 Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung der Datenschutzordnung durch Vorstandsbeschluss in Kraft zu setzen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des BDS am 20.10.2020 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Anhang E Löschfristen für Unterlagen des BDS

Name der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Bemerkungen
Verbandsverwaltung		
Mitgliederverwaltung	10 Jahre	Bei Tod sofortige Löschung, ansonsten Sperrung bei Austritt und Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist
Prüfungsunterlagen, Qualifikationen	10 Jahre	
Waffenrechtliche Vorgänge	10 Jahre	
Teilnehmerlisten mit Rechnungsbezug	10 Jahre	
Teilnehmerliste ohne Rechnungsbezug, sonstiger Schriftverkehr	5 Jahre	
Öffentlichkeitsarbeit		
Ergebnisse Deutsche Meisterschaften und sonstige Sportveranstaltungen	10 Jahre	
Interessierte	5 Jahre nach letztem Kontakt mit dem BDS	
Beschäftigtendatenschutz		
Bewerbungen	6 Monate	AGG
Personalakten	10 Jahre	
Verpflichtungserklärungen	unbegrenzt	Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ende der Tätigkeit
Warenverkauf		
	10 Jahre, bzw. bis Begleichung der Forderung	